

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 03.12.2025

Az.: K 72/24



Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.04.2026	10:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Etzelbach

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Etzelbach	4, 25/5	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche	Im Tal 3, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel OT Etzelbach	42.090	365 BV 6

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Mehrfamilienhaus mit 11 Wohneinheiten ; ehemalige Nutzung als Akutklinik für Rheumatologie ; leerstehend ; Baujahr ca. 1905 ; PKW-Stellplätze vorhanden ; erhöhter Sanierungs- und Modernisierungsbedarf ; Waldflächen vorhanden ; Spuren von Vandalismus;

Verkehrswert: 205.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die **Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 06.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.